



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Netz Niederösterreich GmbH  
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte  
GmbH & Co KG  
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29  
1090 Wien

Beilagen

WST1-UF-269/001-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

(0 27 42) 9005

-  
Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Johann Lang

15205

08. Oktober 2025

Betrifft

Netz Niederösterreich GmbH - 110-kV-Doppelleitung UW Edlitz – UW Krumbach - Standort: Gemeinde Thomasberg, Gemeinde Lichtenegg, Marktgemeinde Krumbach, Marktgemeinde Edlitz (NK, WN), KG Thomasberg, Lichtenegg, Krumbach, Edlitz; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die Netz Niederösterreich GmbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, beantragt von der NÖ Landesregierung, als im Gegenstand zuständige Behörde, gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass das geplante Vorhaben „110-kV-Doppelleitung UW Edlitz – UW Krumbach“ keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „110-kV-Doppelleitung UW Edlitz – UW Krumbach“, nämlich wesentlich -

die Errichtung und Inbetriebnahme einer Starkstromfreileitung mit einer Nennspannung von 110-kV zwischen den geplanten Umspannwerken (kurz UW) Edlitz und Krumbach, sowie die, durch den Trassenverlauf bedingten Rodungen und Trassenaufhiebe -

**keinen Tatbestand nach Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

### **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Anhang 1 Z 16 und 46

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37 ff

### **Hinweis:**

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

# Begründung

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Vorhaben und Feststellungsantrag

Die Antragstellerin verfolgt die Errichtung und den Betrieb der spruchgemäß bezeichneten und unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebenen Starkstromfreileitung und beantragt hierfür gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfe.

Punkto Vorhabentypus vermeint der Antrag eine denkmögliche Subsumption unter einzelne Tatbestände nach Anhang 1 Z 16 und 46 UVP-G 2000, erklärt aber mit Bestimmtheit, dass diese Tatbestände vom Vorhaben nicht erfüllt würden.

#### 1.1.1 Vorhabenbeschreibung

Vorgesehen ist eine ca 15,6 km lange 110-kV-Gittermastdoppelleitung zwischen den geplanten UW Edlitz und Krumbach. Die Leitung dient primär der Energieversorgung der Bevölkerung im südlichen Industrieviertel.

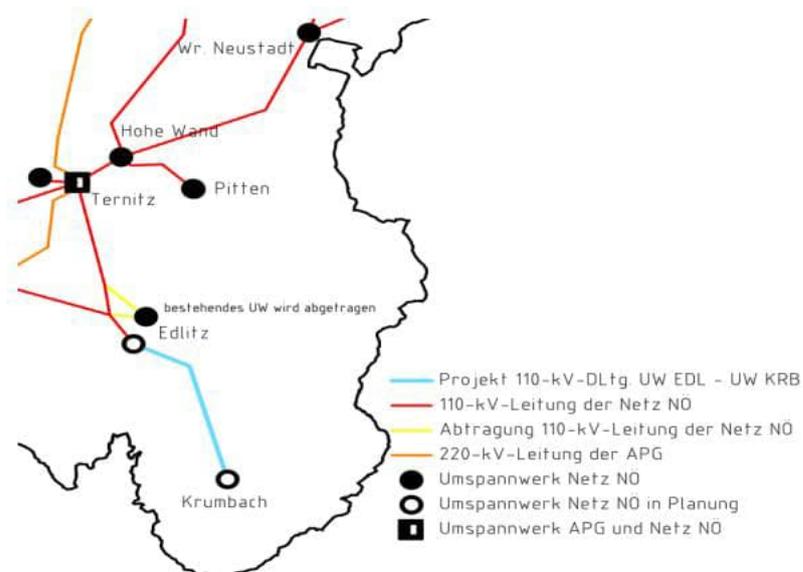
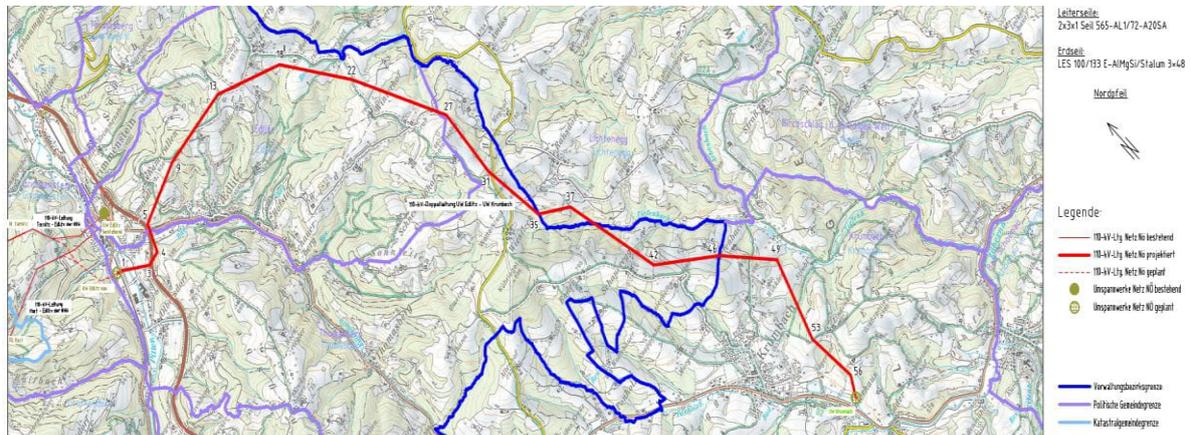


Abbildung 1: Leitungsübersicht südliches Industrieviertel inkl. Projekt 110-kV-DLtg. UW Edlitz –  
– UW Krumbach

Die Leitung beginnt beim geplanten UW Edlitz im *Gewerbegebiet Olbersdorf* und verläuft zunächst in östliche Richtung, sie quert die *A2 Südautobahn* im Bereich der *Talquerung Edlitz*, führt bogenförmig weiter in Richtung Nord-Osten und anschließend in südöstliche Richtung bis zum geplanten UW-Standort „*Unterhaus*“ im Gemeindegebiet von Krumbach.



Die Leitungstrasse geht durch Gemeindegebiet von Edlitz und Thomasberg (beide (Verw.-Bez. Wiener Neustadt), sowie Lichtenegg und Krumbach (beide Verw.-Bez. Neunkirchen), insoweit sind diese Gemeinden als Standortgemeinden anzusprechen.

Sie berührt keine schutzwürdigen Gebiete nach Anhang 2, Kategorie A u. B leg. cit. Innerhalb eines 400-Meter Korridors um die Leitungstrasse befindet sich kein Schutzgebiet nach dem NÖ NSchG 2000. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „*Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg*“ ist etwa 5 km entfernt.

Im Zuge der Leitungsführung kommt es zur Querung von Waldparzellen bzw. Windschutzgürteln in allen 4 Standortgemeinden, deren Bestand zu beiden Seiten der Leitungssachse in vorschriftsmäßiger Breite ausgeholzt werden muss. Dabei werden ca. 24 ha Trassenaufhiebe und ca. 2,9 ha Rodungen gemäß nachstehender Abbildung benötigt.

Art der Beanspruchung	Fläche	Schwellenwert	% vom Schwellenwert
Trassenaufhieb (25 m beidseits der Leitungssachse)	24 ha	50 ha	48,00 %
Maste (dauernde Rodung)	0,1 ha	20 ha	0,50 %
Maste, (befristete Rodung)	1,3 ha	20 ha	6,50 %
Zufahrt (befristete Rodung)	1,5 ha	20 ha	7,50 %
		<b>Summe</b>	<b>62,50 %</b>

Befristete Rodungen werden nach Bauende wieder der Waldkultur zugeführt und die Trassenaufhiebe (Fällungsflächen) werden nach der Fällung wiederbewaldet.

Zusammengefasst werden von der Leitung zudem gequert –

- Flüsse und Bäche: Pitten, Edlitzbach, Tiefenbach
- Straßen: A2 Südbahn, B55 Kirchschrager Straße, L4176, LH145, mehrere Gemeindestraßen und Wege
- Bahnstrecken: Bahnstrecke Wien – Aspang der ÖBB Infrastruktur AG
- Leitungen:
  - Mineralöffernleitung Adria – Wien Pipeline (AWP) der OMV Downstream GmbH
  - Gashochdruckleitungen TAG\_I, TAG\_II und TAG\_Loop2 Lichtenegg – Zöbern
  - Grafendorf der Trans Austria Gasleitung GmbH
  - Nieder- und Mittelspannungsleitungen der Netz Niederösterreich GmbH
  - Gasleitungen der Netz Niederösterreich GmbH
  - Fernmeldeleitungen der A1 Telekom Austria AG
  - Glasfaserleitungen der Niederösterreichischen Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nÖGIG)
  - Einbauten der Gemeinden (Wasserleitungen, Kanäle)
- 110-kV-Leitungseinbindung: Für den Neubau des UW Edlitz ist eine 110-kV-Leitungseinbindung geplant. Diese Leitungseinbindung hat eine Gesamtlänge von ca. 1,5 km und eine Waldbeanspruchung von zirka 4 ha.

## **TECHNISCHE BESCHREIBUNG**

Die Errichtung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE EN 50341:2023.

### I. Betriebsweise

Stromart	Drehstrom 50 Hz
Spannung zwischen den Leitern	110.000 Volt
Spannung gegen Erde	63.500 Volt

### II. Freileitung

Seilbelag

Leiterseile: 2x3x1 Seil 565-AL1/72-A20SA

Mittelzugspannung laufende Strecke: 42 N/mm<sup>2</sup>

Erdseil LES 100/33 E-AlMgSi/Stalum 3 x 48

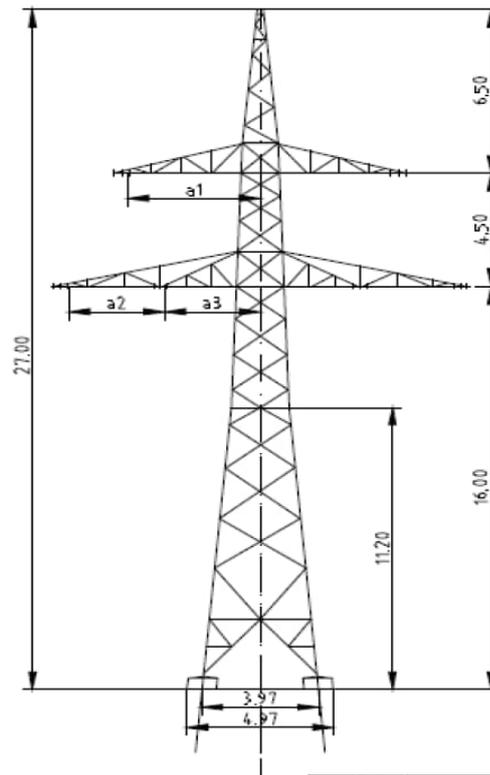
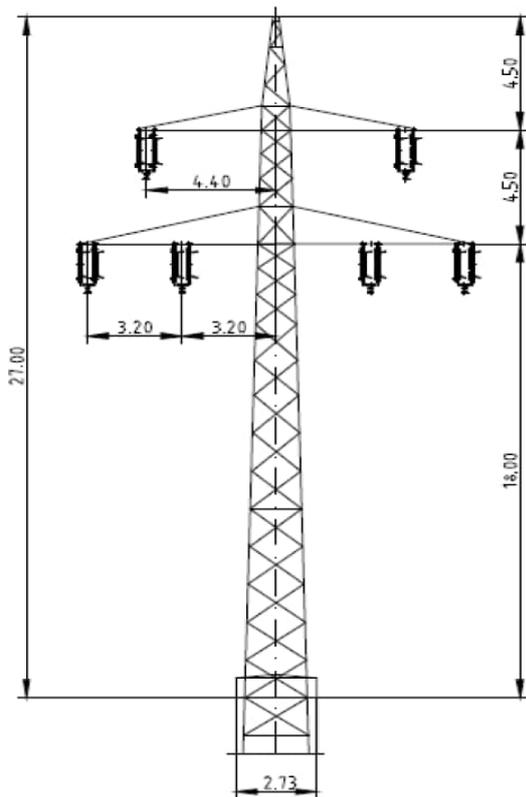
Mittelzugspannung laufende Strecke: 85 N/mm<sup>2</sup>

**Leitungstragwerke**

Als Leiterbild für die Trag- und Abspannmaste wird die Anordnung in Donaiform in Aussicht genommen.

110-kV-Regelmast Donaiform  
Tragmast mit Blockfundament  
Tb±0

110-kV-Regelmast Donaiform  
Abspannmast mit aufgelöster Fundierung  
mit reduzierter Spreizung  
WA+-0, EWA+-0



	a1 m	a2 m	a3 m	a4 m
WA 180° - 160°	4,50	3,25	3,25	0,51
WA 160° - 140°				
EWA 180° - 150°	4,70	3,40	3,40	0,53
WA 140° - 120°				
EWA 150° - 120°	5,10	3,70	3,70	0,58
EWA 120° - 90°	6,35	4,5	4,5	0,70

## **2 Erhobene Beweise**

Die Feststellung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhalts beruht ausschließlich auf dem Feststellungsantrag vom 29. August 2025 und diesem, beigefügten Unterlagen zum technischen Projekt respektive beurteilbaren Ausführungen zu den im Vorhabenzusammenhang geplanten Einzelmaßnahmen.

## **3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die unter Punkt 2 angeführten Beweise sind in sich schlüssig nachvollziehbar und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich.

Demgemäß erweist sich das unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben als der wahre Sachverhalt und maßgebende Prüfgegenstand.

Insoweit stehen eine, zwischen den neu zu errichtenden UW Edlitz und Krumbach verlaufende, neue 110-kV-Starkstromfreileitung mit 15,6 km Länge, sowie im Zuge deren Trassierung erforderliche Rodungen von ca. 2,9 ha und Trassenaufhiebe von ca. 24 ha in prüfrelevanter Betrachtung.

Die antragsgemäß dargestellte 110-kV-Leitungseinbindung wird als *möglicherweise zu kumulierendes weiteres Vorhaben* erachtet, und ist sohin absichtsgemäß nicht Teil des Prüfgegenstandes. Gleiches gilt für die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von ca. 4 ha Waldboden.

Diese Sachverhaltsfeststellung bleibt im Verfahren unbestritten.

## **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **4.1 Allgemeines**

**4.1.1** Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

**4.1.2** Im Feststellungsverfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung.

**4.1.3** Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**4.1.4** Parteien, mitwirkende Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan können sich zum Vorhaben und seine UVP-Pflicht äußern, und muss ihnen dazu auch Gelegenheit geboten werden.

## **4.2 Parteiengehör vom 02.September 2025**

Das Parteiengehör vom 02.September 2025 räumt gesetzeskonform die Möglichkeit zur Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben und der Frage nach dessen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ein. Im Zuge dessen ergehen die nachstehenden Stellungnahmen.

### **4.2.1 NÖ Umweltanwalt vom 12.September 2025 - Stellungnahme**

Die NÖ Umweltanwaltschaft schließt sich den Ausführungen der Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG zum betreffenden Vorhaben an. Das gegenständliche Vorhaben erfüllt weder für sich genommen noch im Wege der Kumulation einen der in Anhang 1 Z 16 und 46 UVP-G 2000 angeführten Tatbestände. Es werden keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A berührt.

Die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange wird im anschließenden Behördenverfahren nach dem NÖ NSchG 2000 erfolgen.

### **4.2.2 Marktgemeinde Krumbach vom 09.September 2025 - Stellungnahme**

...zu Beginn möchten wir, die Marktgemeinde Krumbach, die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der Netz Niederösterreich GmbH in den vergangenen Monaten betonen. Als Bürgermeister bedanke ich mich ausdrücklich dafür, dass viele unserer Anliegen auch wenn unser ursprünglicher Wunsch nach einer Erdleitung nicht umgesetzt werden konnte im Hinblick auf Leitungstrassenführung, Maststandorte und Masthöhen berücksichtigt wurden. Besonders hervorheben möchten wir, dass uns Fotomontagen zur Verfügung gestellt wurden, die eine visuelle Vorstellung der geplanten Umsetzung ermöglicht haben. Wir gehen davon aus, dass diese Darstellungen der späteren Realität entsprechen und somit eine wichtige Grundlage für die Akzeptanz in der Bevölkerung darstellen.

Offene Punkte Maststandort mit hoher Sichtbarkeit

Ein Maststandort stellt jedoch weiterhin eine große Herausforderung dar, da er vom Ortszentrum aus sehr präsent sichtbar sein wird. Wir ersuchen daher dringend, nochmals zu prüfen, ob eine geringfügige Standortveränderung dieses Mastes möglich ist, um die optische Beeinträchtigung für unser Ortsbild zu reduzieren. Dieses Anliegen ist uns besonders wichtig, da es um den Erhalt der Lebensqualität und des Ortsbildes unserer Gemeinde geht.

Zukunftsorientierte Lösungen – Batteriespeicher und Pilotregion

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir nicht verhindern wollen, was für die Versorgungssicherheit notwendig ist. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass moderne und leistungsfähige Batteriespeicherlösungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Unsere Gemeinde steht gerne als Pilotregion zur Verfügung, falls die Errichtung solcher Anlagen rechtlich möglich ist und die Kosten vom Netzbetreiber getragen bzw. in die Netzkosten integriert werden können. Wir glauben, dass dies nicht nur eine innovative und nachhaltige Ergänzung der Netzinfrastruktur darstellen könnte, sondern möglicherweise auch langfristig kostengünstiger für die Kunden wäre.

Abschließende Bemerkung

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass wir die Errichtung der geplanten Anlagen grundsätzlich unterstützen, gleichzeitig jedoch um Rücksichtnahme auf unsere Gemeinde ersuchen insbesondere im Hinblick auf den genannten Maststandort. Wir hoffen, dass eine gemeinsame, zukunftsorientierte Lösung gefunden werden kann, die sowohl den technischen Anforderungen als auch den Interessen der Bevölkerung und der wunderschönen Region in der Buckligen Welt gerecht wird.

## **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **5.1 Allgemeines**

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften, weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

### **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4

oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit

von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[.....]	Abfallwirtschaft		
Z 16	a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um	c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km.  Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.

		nicht mehr als 10 % erhöht werden;	
[.....]			
Z 46		<p>a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben<sup>14b)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen 15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</p>

			<p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
--	--	--	---

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158, S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume so-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		<p>wie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs. 10 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</li> <li>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</li> </ol>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
-----------	-----------------------	-------------------

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **6 Subsumption**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

Ein Vorhaben unterliegt der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es einen Tatbestand des Anhanges 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Wird eine solche Tatbestandserfüllung im Einzelfall festgestellt, dann sind alle im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen, als ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit., bei der dadurch bedingten Umweltverträglichkeitsprüfung prüftechnisch einzubeziehen.

Bei der konkreten Tatbestandsfeststellung kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Anselden II).

### **6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand**

**6.2.1** Die im Detail geplanten Maßnahmen lassen eine Zuordnung unter die Vorhabentypen nach Anhang 1 Z 16 sowie 46 für grundsätzlich denkbar erscheinen. Andere Vorhabentypen kommen definitiv nicht in Betracht.

## **7 Einzelfallprüfung und Beurteilungsmaßstab**

Soweit der Prüfbereich eine Einzelfallprüfung erfordert, gilt nach herrschender Rechtsprechung folgendes:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und

Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

## **8 Rechtliche Würdigung**

### **8.1 Feststellungsbegehren**

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig. Die Antragstellerin hat, ex lege das Recht, die UVP-Pflicht ihres Vorhabens zu erfragen.

### **8.2 Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000**

Das sachverhaltsgemäß beschriebene Vorhaben stellt ein Gesamtvorhaben im Rechtssinn dar und besteht aus den bezeichneten Vorhabentypen nach Anhang 1 Z 16 und 46 leg. cit. Sämtliche dabei angedachten Maßnahmen stehen in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang zueinander.

Antragsgemäß besteht kein solcher Zusammenhang mit den erwähnten, kumulationsfähigen anderen Vorhaben, insbesondere der 110-kV-Annenbindungsleitung und der im Verbund vorgesehenen Inanspruchnahme von Waldboden im Umfang von ca. 4 ha. Sie sind daher kein Teil des in Betracht stehenden Vorhabens.

### **8.3 Tatbestandsprüfung nach UVP-G 2000**

#### **8.3.1 Allgemein**

Ausführungsgemäß ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben ausschließlich anhand der Vorhabentypen gemäß Anhang 1 Z 16 (Starkstromfreileitung) und 46 (Rundungen und Trassenaufhiebe) leg. cit. auf seine UVP-Pflicht zu prüfen.

### **8.3.2 Starkstromfreileitung**

Die in Betracht stehende 110-kV-Starkstromfreileitung realisiert keinen, der nach Anhang 1 Z 16 leg. cit. normierten Tatbestände.

Die geplante Nennspannung der Leitung von 110 kV ist zu gering in Hinblick auf den Tatbestand der Z 16 lit a leg. cit., zumal dieser Tatbestand eine Nennspannung von mindestens 220 kV voraussetzt.

Das Vorhaben verfolgt auch keine Änderung einer 110-kV-Starkstromfreileitung im Sinne von Z 16 lit b leg. cit. Dafür müsste nach gängiger Rechtsmeinung eine Art Upgrade bestehender 110-kV-Leitungen derart vorgesehen sein, als insoweit eine höhere Nennspannung dieser Leitungen und damit verbundene, kurze Verschwenkungen der Leitungslängen erzielt werden sollen. Eine solche Absicht liegt antragsgemäß dezidiert nicht vor.

Der Tatbestand von Z 16 lit c leg. cit. setzt die Lage des Vorhabens in einem besonderen Schutzgebiet nach Anhang 2 Kategorie A und B leg. cit. voraus. Diese Voraussetzung erfüllt das gegenständliche definitiv nicht.

Insoweit bedarf es im Zusammenhang keiner Umweltverträglichkeitsprüfung und liegt kein Anwendungsfall für eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs 2 leg. cit. vor.

### **8.3.3 Rodungen**

Die geplanten Rodungen weisen ein Flächenausmaß von gesamt 2,9 ha auf und liegen außerhalb schutzwürdiger Gebiete nach Anhang 2 Kategorie A leg. cit. Offenkundig sind absichtsgemäß damit keine Erweiterungen von bestehenden Rodungen vorgesehen.

Insoweit sind die projektierten Rodungen lediglich am Tatbestand der Z 46 lit a leg. cit. zu beurteilen. Dabei ist augenfällig, dass sie mit 2,9 ha Rodungsfläche nicht nur das legal geforderte Ausmaß von 20 ha verfehlen, sondern auch weniger als 25% dieses maßgebenden Schwellenwertes ausmachen.

Angesichts der kapazitätsmäßigen Unterschreitung der 25%-Marke des Schwellenwertes, diese Marke läge bei 5 ha, ist gemäß § 3 Abs 2 leg. cit. keine Kumulationsprüfung im Zusammenhang geboten.

Insoweit bedarf es im Gegenstand jedenfalls auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Anm.: Die mit der UVP-Novelle 2023, BGBl I 26/2023, eingeführte Kumulationsbestimmung für Rodungen und Trassenaufhiebe in Anhang 1 Z 46 leg. cit. kommt bei einem Prozentsatz von in Summe 62,50 % Flächeninanspruchnahme nicht zum Tragen.

### **8.3.4 Trassenaufhiebe**

Die vorhabenimmanenten Trassenaufhiebe nehmen 24 ha Fläche in Anspruch und befinden sich außerhalb schutzwürdiger Gebiete nach Anhang 2 Kategorie A leg. cit. Offenkundig sind absichtsgemäß damit keine Erweiterungen von bestehenden Trassenaufhieben vorgesehen. Ferner sind keine kumulierbaren, anderen Trassenaufhiebe im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben bekannt.

Insoweit sind die projektierten Trassenaufhiebe lediglich am Tatbestand der Z 46 lit c leg. cit. zu beurteilen. Dabei ist augenfällig, dass die tatbestandsgemäße Flächeninanspruchnahme deutlich unterschritten und insoweit nicht erfüllt wird.

In Ermangelung kumulierbarer Trassenaufhiebe bleibt auch der Tatbestand von § 3 Abs 2 leg. cit. unerfüllt und erweisen sich eine Kumulations- und schlussendlich auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang als nicht geboten.

Anm.: Die mit der UVP-Novelle 2023, BGBl I 26/2023, eingeführte Kumulationsbestimmung für Rodungen und Trassenaufhiebe in Anhang 1 Z 46 leg. cit. kommt bei einem Prozentsatz von in Summe 62,50 % Flächeninanspruchnahme nicht zum Tragen.

## **9 Zusammenfassung**

Angesicht der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Ein Anwendungsfall für eine Einzelfall- oder Kumulationsprüfung findet sich im Gegenstand nicht. Einer obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es gegenständig auch nicht.

Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Edlitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 2842 Edlitz
2. Gemeinde Thomasberg, z. H. der Bürgermeisterin, Markt 26, 2842 Thomasberg
3. Gemeinde Lichtenegg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 22, 2813 Lichtenegg

4. Marktgemeinde Krumbach, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 17, 2851 Krumbach
5. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
7. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
8. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
9. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)